

Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf
für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.205.880,00 EUR	12.331.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.303.040,00 EUR	12.662.200,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.097.160,00 EUR	-330.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	55.000,00 EUR	5.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	33.600,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	21.400,00 EUR	5.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.075.760,00 EUR	-325.400,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	464.910,00 EUR	453.300,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-610.850,00 EUR	127.900,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.647.690,00 EUR	11.784.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.160.450,00 EUR	11.536.070,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-512.760,00 EUR	248.680,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	502.130,00 EUR	196.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	825.000,00 EUR	377.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-322.870,00 EUR	-180.200,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-835.630,00 EUR	68.480,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	398.300,00 EUR	399.200,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-398.300,00 EUR	-399.200,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.079.168,00 EUR	-330.720,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 EUR 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 EUR 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.100.000,00 EUR 1.100.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 Prozent	320 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent	420 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

§ 6

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 a zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	479.400 EUR	500.300 EUR
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	479.400 EUR	500.300 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
für den Ergebnishaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	392.700 EUR	409.900 EUR
für den Finanzhaushalt laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von	392.700 EUR	409.900 EUR

§ 7

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 c zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine investive Umlage für den Finanzhaushalt von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
in Höhe von	0 EUR	0 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
in Höhe von	0 EUR	0 EUR

Die investive Umlage für den Finanzhaushalt wird nicht als Vorauszahlung erhoben. Die Berechnung an die beteiligten Gemeinden erfolgt entsprechend der Mittelinanspruchnahme.

§ 8

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach - Burkhardtsdorf - Gornsdorf erhebt entsprechend der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.2014, § 7 b zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine investive Umlage für den Finanzhaushalt als Nachzahlung für die Jahre 2017 und 2019

von der

1. Mitgliedsgemeinde Auerbach		
in Höhe von	2.140 EUR	0 EUR

und von der

2. Mitgliedsgemeinde Gornsdorf		
in Höhe von	1.590 EUR	0 EUR

entsprechend den Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung der Umlage der Gemeinde Burkhardtsdorf gegenüber den beteiligten Gemeinden Auerbach und Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 30.07.2021 und für das Haushaltsjahr 2019 vom 01.08.2022.

Burkhardtsdorf, den 05.07.2023

gez. Jörg Spiller

.....

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde mit Bescheid vom 29.06.2023 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.2023 bis 14.07.2023 öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeinde Burkhardtsdorf, Fachbereich Finanzen, Rathausplatz 3, 1. OG, 09235 Burkhardtsdorf/OT Meinersdorf aus. Zum Zweck der Einsicht in den Haushaltsplan ist das Rathaus wie folgt besetzt:

Montag:	8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr